

Hinweise zum Erwerb des Latinums bei Auslandsaufenthalt

(Zusammenfassung der Regelungen KWMBI Nr. 6/2013, S. 78–86)

Durch den **Fachunterricht** können folgende Nachweise erbracht werden:

- **„Kleines Latinum“** („Gesicherte Lateinkenntnisse“, Voraussetzung für zahlreiche geisteswissenschaftliche Studienfächer an Universitäten): Note 4 oder besser im Jahreszeugnis der 9. Jahrgangsstufe
- **Latinum** (Voraussetzung für wenige geisteswissenschaftliche Studienfächer an Universitäten): Note 4 oder besser im Jahreszeugnis der 10. Jahrgangsstufe

Das **Latinum** kann auch durch das Erreichen von Note 4 in einer **Feststellungsprüfung** am Ende der 9. Klasse erlangt werden (d. h. an einem Termin Mitte Juli in unmittelbarer Nähe des Notenschlusses; weitere Termine können nicht eingeräumt werden).

An dieser Prüfung darf nur teilnehmen,

- wer Latein nach der 9. Klasse zugunsten einer **spätbeginnenden Fremdsprache** ablegt;
- wer wegen eines **Auslandsaufenthalts** im Jahreszeugnis der 10. Klasse keine Lateinnote erhalten wird, weil er entweder das ganze Schuljahr im Ausland verbringt oder aber beabsichtigt, nach der Rückkehr aus dem Ausland Latein nicht weiter zu belegen.
- *Grundsätzlich gilt: Nur wer in Jahrgangsstufe 9 Note 4 oder besser erreicht hat, ist zu der Prüfung überhaupt zugelassen.*

Die Feststellungsprüfung hat einen **mündlichen und einen schriftlichen Teil** (Wertung im Verhältnis 2:1). Sie gilt als bestanden,

- wenn die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird und
- wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Teil jeweils mindestens Note „mangelhaft“ erzielt wurde. (Nichtbestehen bei Note 6 im schriftlichen oder mündlichen Teil!)

Die auf eine ganze Zahl gerundete **Gesamtnote aller in Jahrgangsstufe 9 erbrachten Kleinen Leistungsnachweise** (sog. „mündliche“ Jahresfortgangsnote) kann auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung anerkannt werden. (Das macht nur Sinn, wenn mindestens Note 3 erreicht wird, weil dadurch die Note 5 im schriftlichen Prüfungsteil ausgeglichen werden könnte.)

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung **einmal wiederholt** werden, aber erst nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr.

Schülerinnen und Schüler, die bereits während der 9. Klasse wegen eines Auslandsaufenthalts beurlaubt sind und im Jahreszeugnis der 9. Klasse keine Lateinnote erhalten, können am Ende des Schuljahres an der Latinumsprüfung teilnehmen. Weiterhin besteht für diese Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, über das Erreichen der Note 4 in einer Nachprüfung kurz vor Ende der Sommerferien das „**Kleine Latinum**“ zu erlangen.

Schülerinnen und Schülern, die während der 10. Klasse wegen eines Auslandsaufenthalts beurlaubt sind, somit keine Lateinnote im Jahreszeugnis erhalten und nicht beabsichtigen, Latein nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland weiter zu belegen, wird, sofern sie das Latinum erwerben wollen, empfohlen, ebenfalls am Ende der 9. Klasse an der Latinumsprüfung teilzunehmen.

Februar 2020
Ludwigsgymnasium, Fachschaft Latein